



überreicht von



Bundesgericht hält an strenger Rechtsprechung in Bezug auf das Verbot der Ferienabgeltung fest

Das Bundesgericht urteilte in einem Fall, bei dem ein Simulatorpilot auf Abruf arbeitete. Im schriftlichen Arbeitsvertrag war ein Basisstundenlohn mit einem zusätzlichen Ferienlohnanteil von 8.33 % abgemacht. Die einzelnen Arbeitseinsätze erfolgten auf Abruf und der Mitarbeitende hatte das Recht, einen vorgeschlagenen Einsatz abzulehnen. Der Arbeitnehmer machte nach seinem Austritt die nochmalige Bezahlung der Ferien geltend.

Das Bundesgericht schützte diese Ferienlohnforderung des Mitarbeitenden. Es hielt dabei an seiner strengen Rechtsprechung zum zwingenden Ferienabgeltungsverbot fest. Vorliegend war zwar der Prozentsatz des Ferienlohnanteils im Arbeitsvertrag und den verschiedenen schriftlichen Nachträgen ausgewiesen worden, nicht jedoch in den monatlichen Lohnabrechnungen, was gemäss Bundesgericht **zwingend** erforderlich gewesen wäre. Auch der von der Arbeitgeberin er-

hobene Einwand, die nochmalige Geltendmachung des Ferienlohnes durch den Arbeitnehmer verstosse gegen das Verbot des Rechtsmissbrauchs, verwarf das Bundesgericht aufgrund der gesamten Umstände (*Quelle: BGE 4A_72/2015 vom 11.05.15*) ■

Mehrwertsteuer-Abrechnungen neu elektronisch möglich

Die eidgenössische Steuerverwaltung bietet neu den Unternehmen die Möglichkeit, die Mehrwertsteuerabrechnung elektronisch einzureichen.

Das Portal ESTV Suisse Tax bietet dabei folgende Funktionen:

- Elektronische Einreichung der Mehrwertsteuerabrechnung und allfälliger Korrekturabrechnungen
- Elektronische Einreichung der Jahresabstimmung
- Übersicht über die über das Portal eingereichten Abrechnungen.

Mehr Informationen zu der neuen Dienstleistung ist unter <http://www.estv.admin.ch/mwst/dienstleistungen/00229/01690/index.html?lang=de> zu finden. ■

Via StartBiz.ch die Gründung einer AG oder GmbH einleiten

Das E-Government-Portal www.StartBiz.ch vom Staatssekretariat für Wirtschaft bietet neu einen durchgängig elektronischen Prozess für die Neugründung von Kapitalgesellschaften an. Unternehmer erfassen bei StartBiz einen Auftrag mit allen relevanten Eckdaten der zu gründenden AG oder GmbH.

Die anschliessende Beurkundung und Beglaubigung der Unterschriften erfolgt über berechtigte Notare aus dem zentralen Register der Urkundspersonen. ■

Lieferantenrechnungen an die Bundesverwaltung ab 1. Januar 2016 in elektronischer Form

Ab 1. Januar 2016 verlangt die Bundesverwaltung von ihren Lieferanten, die Rechnungen ab einem Betrag von 5'000 Franken in elektronischer Form einzureichen. Kleinbeschaffungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die Webseite www.e-rechnung.admin.ch gibt detailliert Auskunft über die korrekte Vorgehensweise. (Quelle: Eidg. Finanzdepartement) ■

Die Verlostschein-Verjährung per 2016

Per Ende 2016 verjähren in der Schweiz Millionen von alten Verlostscheinen, denn diejenigen Verlostscheine, welche **vor 1997** ausgestellt worden sind, verlieren aufgrund der Revision des SchKG per 1.1.1997 nun nach 20 Jahren ihre Rechtskraft.

Als **Gläubiger** können Sie

- durch eine erneute Betreuung oder
- durch eine Gerichtsklage oder
- mit einer Teilzahlung oder Schuldanerkenntnis seitens des Schuldners

die Frist unterbrechen und so eine neue 20jährige Frist starten.

Oft macht es Sinn und verspricht Erfolg, dem Schuldner ein aussergerichtliches Verkaufs-Angebot zu machen wie zum Beispiel die Aushändigung oder Löschung des Verlostscheins gegen eine einmalige Bezahlung von 30% der Forderung oder ähnlich.

Als **Schuldner** ist es wichtig, dass bei einer Betreuung aufgrund eines Konkursverlostscheins unbedingt die Einrede "kein neues Vermögen" angebracht wird. Dieser besondere Rechtsvorschlag wird dann dem Gericht zur Prüfung vorgelegt. Die Betreuung wird nur durchgeführt, falls wirklich neues

Vermögen vorhanden und/oder ein vermögensbildendes Einkommen Tatsache ist. ■

Die Verbuchung von Bussen und Konventionalstrafen

Bussen sind Geldstrafen, die von einem Gericht, der Polizei oder einer Verwaltungsbehörde ausfallen.

Bussen aller Art, auch Steuerbussen, werden **nicht** als geschäftsmässig begründet anerkannt und können deshalb nicht als Aufwand verbucht werden. Die strafrechtliche Verantwortung für das mit der Busse geahndete Verhalten trifft den Täter persönlich.

Ordnungsbussen wegen Verletzung von **Strassenverkehrsregeln** treffen den Täter persönlich und nicht das Unternehmen. Sie können daher nicht als geschäftlichen Aufwand in Abzug gebracht werden.

Parkbussen hingegen können in einem gewissen Umfang gerade bei Handwerkern, die ihre Dienstleistung auswärts bei verschiedenen Kunden erbringen, geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen.

Wenn eine **juristische Person selbst** gebüsst wird gilt es ebenfalls nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand und die Bezahlung darf nicht als Aufwand verbucht werden.

Konventionalstrafen können grundsätzlich als geschäftsmässig begründeter Aufwand qualifiziert werden, weil der wirt-

schaftliche Zusammenhang zwischen dem Aufwand und der Unternehmungstätigkeit vorliegt. ■

Der Verwaltungsrat haftet persönlich, wenn er aussichtslose Prozesse führt

Führt ein Unternehmen einen Prozess, dessen Ausgang von vornherein aussichtslos ist, hat er dafür persönlich zu haften.

Das Bundesgericht entschied, dass wenn der Verwaltungsrat keine ausreichenden Gründe zur Annahme hat, dass sein Standpunkt in der gerichtlichen Auseinandersetzung obsiegen würde, ihm die Haftung obliegt. Auch falls die gerichtliche Auseinandersetzung nicht im Gesellschaftsinteresse liegt, haftet der Verwaltungsrat für die Kosten des Verfahrens. ■

Impressum

Punktgenau 
erscheint monatlich

Herausgeber



**Museumstrasse 6
CH-6060 Sarnen
Fon 041 - 660 89 89
Fax 041 - 660 87 87**

**info@imfeld-consulting.ch
www.imfeld-consulting.ch**

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.